

Gemeinde Zolling

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Zolling

- Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Zolling
- am:** 9. Januar 2024
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 21:46 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Helmut Priller
- Schriftführer:** Julia Spengler, Verwaltungsfachwirtin
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 15 anwesend.
- Gottfried Glatt, (bis 20:44 Uhr)
 Andrea Bachmaier, (ab 19:02 Uhr)
 Stefan Birkner
 Maximilian Falkner
 Johannes Forster
 Alexander Hildebrandt
 Bernd Hoisl
 Anna Maria Neumair
 Manfred Sellmaier
 Karl Toth
 Klaus Unger
 Christian Wiesheu
 Stephan Wöhrl
 Karlheinz Wolf
- Es fehlen entschuldigt:** Manuela Flohr
 Wolfgang Hiltz
- Außerdem anwesend:** Frau Hermann vom Freisinger Tagblatt, Frau Bauer zu TOP 7: Herr Winkelmann, Fa. Energy Heros
 5 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 bzgl. des Neubaus eines Kinderhortes in Zolling
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.12.2023
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Defizitausgleich 100-Jahrfeier des Krieger- und Soldatenvereins Zolling
 - 4.1.2 Informationsveranstaltung der Deutschen Telekom zum Glasfaserausbau im Gemeindegebiet
 - 4.2 Kommunalrechtsänderung ab 01.01.2024; Umstellung der Protokollführung und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften - öffentlicher Teil
 - 4.3 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
 - 4.4 Beteiligung der Gemeinde Zolling zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Altfalterbach-Ost" des Marktes Nandlstadt; Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf);
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
6. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf);
- Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen für das Bauleitplanverfahren
7. Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/2 Gem. Zolling, Birkenweg 27 in 85406 Zolling
8. Örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2021 und 2022
 - 8.1 Örtliche Rechnungsprüfung 2021; Feststellung der Jahresrechnung
 - 8.2 Örtliche Rechnungsprüfung 2021; Erteilung der Entlastung
 - 8.3 Örtliche Rechnungsprüfung 2022; Feststellung der Jahresrechnung
 - 8.4 Örtliche Rechnungsprüfung 2022; Erteilung der Entlastung

9. Kommunale Jugendarbeit; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zolling und dem Kreisjugendring Freising
10. Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung zum 01.02.2024
11. Anfragen und Anregungen
 - 11.1 Sachstand zur Einbahnstraßenregelung in der Schulstraße in Zolling
 - 11.2 Sachstand zur Überschwemmung in der Jahnstraße in Zolling
 - 11.3 Sachstand zum Start des Kreisjugendrings bzgl. der Jugendarbeit
 - 11.4 Sachstand zur Behelfsstraße zwischen der Bergstraße und dem Fichtenweg in Palzing
 - 11.5 Einladung an alle Gemeinderatsmitglieder zum Seniorenfasching
 - 11.6 Sachstand zur Leerung der Altglas Container an der ESSO-Tankstelle

Öffentliche Sitzung

1./711 Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 bzgl. des Neubaus eines Kinderhortes in Zolling

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Helmut Priller den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 4 „Neubau eines Kinderhortes in Zolling; Nochmalige Vorstellung der Planungsgrundlagen, sowie erneute Beratung und Beschlussfassung über den Standort zur Realisierung des Projekts“ sowie den Tagesordnungspunkt 5 „5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Am Dorffeld" in Zolling mit 5. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling; Fassung des Aufstellungsbeschlusses“ und den Tagesordnungspunkt 6 „5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Am Dorffeld" in Zolling mit 5. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling; Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen an ein Architekturbüro“ bis auf Weiteres zu vertagen.

Bürgermeister Helmut Priller erläutert, dass sich neue Erkenntnisse ergeben haben, welche erst ausgearbeitet werden müssen und neue Fragestellungen an die Regierung von Oberbayern gestellt werden bzgl. der benötigten Außenanlagen. Nach abgeschlossener Prüfung wird wegen einer möglichen Grundstücksinanspruchnahme nochmals an den Schulverband Zolling herangetreten und die Angelegenheit anschließend im Gemeinderat behandelt.

Bürgermeister Helmut Priller betont weiter, dass trotz der Dringlichkeit, die Entscheidung nicht unüberlegt und überhastet getroffen werden soll.

Bürgermeister Helmut Priller lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Beschluss: 15 : 0

Von Seiten des Gemeinderates Zolling besteht mit einer Vertagung der vorgenannten Tagesordnungspunkte und Behandlung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen Einverständnis.

2./712 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.12.2023

Beschluss: 15 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.12.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Helmut Priller gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 05.12.2023 den Inhalt folgender Gemeinderatsbeschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 14./707
Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil)
vom 07.11.2023

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 07.11.2023 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 17./709
Kanalsanierung in geschlossener Bauweise für das Jahr 2024;
Aufhebung der Ausschreibung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt von dem im Sachverhalt vorgestellten Ausschreibungsergebnis für das Vergabeverfahren „Kanalsanierung im Gemeindegebiet Zolling in geschlossener Bauweise“ Kenntnis.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling stimmt der Aufhebung des genannten Vergabeverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A zu, da die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses durch das Büro COPLAN AG, das Vergabeverfahren erneut durchzuführen.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Defizitausgleich 100-Jahrfeier des Krieger- und Soldatenvereins Zolling

Bürgermeister Helmut Priller gibt bekannt, dass zu dem Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2023 (Beschlussbuch-Nr. 6.8.2) zur Übernahme des Kostendefizites der 100-Jahrfeier des Krieger- und Soldatenvereins Zolling, nach geprüfter Endabrechnung ein Betrag von 5.804,90 € von der Gemeinde übernommen worden ist. Der Spendenbetrag seitens des Krieger- und Soldatenvereins Zolling an die Kindergärten wird aus der Vereinskasse in Höhe von 400,- € selbst getragen.

4.1.2/ Informationsveranstaltung der Deutschen Telekom zum Glasfaserausbau im Gemeindegebiet

Bürgermeister Helmut Priller teilt mit, dass ab Mitte Februar 2024 eine Informationsveranstaltung der Deutschen Telekom im Bürgersaal der Gemeinde Zolling stattfinden wird um die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich über den geplanten Glasfaserausbau im Gemeindegebiet zu informieren.

**4.2/ Kommunalrechtsänderung ab 01.01.2024;
Umstellung der Protokollführung und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften - öffentlicher Teil**

Zum 01.01.2024 sind umfassenden Kommunalrechtsänderungen in Kraft getreten, welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

1. Übersicht über die wesentlichen Änderungen

- Zukünftig sind Erste Bürgermeister in Gemeinden mit über 2.500 Einwohnern grundsätzlich hauptberuflich tätig (bisher erst ab 5.000 Einwohnern). Zudem fällt die Möglichkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab 5.000 Einwohnern weg. Außerdem darf über die Rechtsstellung des künftigen Ersten Bürgermeisters künftig kein Bürgerentscheid mehr stattfinden.
- Die Höchstaltersgrenze von bisher 67 Jahre zum Zeitpunkt des Amtsantrittes des berufsmäßigen Bürgermeisters entfällt.
- Aufgrund der Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 TVöD in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c TVöD wurde klargestellt, dass die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung bereits ab Entgeltgruppe 9a TVöD greift.
- Gemäß Art. 54 Abs. 3 GO können sich Ratsmitglieder und Gemeindebürger künftig Kopien der genehmigten, öffentlichen Sitzungsniederschrift im gesamten erteilen lassen. Wichtig ist jedoch, dass weiterhin kein Anspruch auf die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen besteht.

2. Folgen

Künftig wird in allen Sitzungen der Gemeinderäte im VG-Gebiet, der Schulverbandsversammlung und der Gemeinschaftsversammlung eine Umstellung der Sitzungsniederschriften von einem Verhandlungsprotokoll hin zu einem Ergebnisprotokoll stattfinden.

Hintergrund ist die Tatsache, dass zukünftig die Niederschriften der öffentlichen Sitzung nach deren Genehmigung auf den gemeindlichen Homepages zur Verfügung gestellt werden. Um den Datenschutz zu gewährleisten, werden die Protokolle entsprechend umgestellt.

Weitere Gründe für die Umstellung ist die enorme Arbeitszeiteinsparung zum Anfertigen der Sitzungsniederschriften und dessen Vollzug. Durch die Umstellung zu einem Ergebnisprotokoll werden die Schriftführer entlastet und können die Vollzüge der Beschlüsse schneller umgesetzt und die Sitzungsniederschriften damit zügiger abgeschlossen werden.

Nichtsdestotrotz kann jedes Gemeinderatsmitglied weiterhin einzelne Wortmeldungen in die Niederschrift aufnehmen lassen, wenn dies gewünscht und im Vorhinein klar kommuniziert („bitte ins Protokoll mit aufnehmen“) wird. Eine pauschale Übernahme von Wortmeldungen wird es jedoch nicht geben.

Schließlich ist für den Inhalt der Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 GO lediglich vorgeschrieben, dass nur Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis dokumentiert werden müssen.

Die Umstellung erfolgt zum 01.01.2024, wonach ab den Januarsitzungen alle Protokolle umgestellt werden.

Gemeinderatsmitglied Karl Toth möchte wissen, ob die Umstellung der Sitzungsniederschrift von einem Verhandlungsprotokoll in ein Ergebnisprotokoll eine Kann- oder eine Muss-Regelung ist. Wenn es sich um eine Kann-Regelung handelt, möchte Gemeinderatsmitglied Karl Toth über die Umstellung der Sitzungsniederschrift einen Beschluss im Gemeinderat fassen.

4.3/ Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung

1. Bürgermeister Priller gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 1.1 Grundstück: Fl.Nr. 43 Gemarkung Appersdorf
Bauort: 85406 Zolling-Oberappersdorf, Obere Dorfstr. 13
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
 - 1.2 Grundstück: Fl.Nr. 88/19 Gemarkung Zolling
Bauort: 85406 Zolling, Birkenweg 43
Bauvorhaben: Tektur: Errichtung einer Außentreppe zu Abbruch des bestehenden Dachgeschosses, sowie Errichtung eines Walmdaches
 - 1.3 Grundstück: Fl.Nr. 426/28 Gemarkung Zolling
Bauort: 85406 Zolling, Roiderstraße 11a
Bauvorhaben: Errichtung einer Außentreppe bzw. Einbau einer zweiten Wohneinheit im bestehenden Wohnhaus

2. Bürgermeister Priller gibt dem Gemeinderat folgenden Antrag auf **Verlängerung der Baugenehmigung** (Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB, Außenbereich) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 2.1 Grundstück: Fl.Nr. 982 Gemarkung Zolling
Bauort: 85406 Zolling-Hartshausen, Hartshausen 8
Bauvorhaben: Betriebserweiterung mit Lagerhalle, Testhaus und Betriebsleiterwohnung

3. Bürgermeister Priller gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB, **Außenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 3.1 Grundstück: Fl.Nr. 651 Gemarkung Wimpasing
Bauort: 85406 Zolling-Harland
Bauvorhaben: Oberbodenabtrag mit anschließendem Oberbodenauftrag auf gleichen Flurstücken

4.4/ Beteiligung der Gemeinde Zolling zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Altfalterbach-Ost" des Marktes Nandlstadt; Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Priller gibt bekannt, dass die Gemeinde Zolling mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 15.11.2023 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 „Altfalterbach-Ost“ beteiligt worden ist (Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund der stetigen Nachfrage nach Bauplätzen den Bebauungsplan Nr. 26, Altfalterbach- Ost“ auf. Ziel des Bauleitplans ist die Erweiterung der Ortslage in östlicher Richtung und die Schaffung von Wohnbauplätzen für die ansässige Bevölkerung in der Ortschaft Altfalterbach. Um die Struktur des Marktes zu sichern und weitere Arbeitskräfte anzusiedeln sowie Abwanderungen von Bürgern und Gewerbetreibenden zu verhindern, benötigt der Markt Nandlstadt entsprechende Wohnbauflächen auch in seinen Ortsteilen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung ergänzender Wohnbauten zu schaffen, die nach den Maßgaben des umgebenden städtebaulichen Kontextes die Ausbildung von Wohnbauten in offener Bebauungsstruktur vorbereiten soll. Durch Ausweisung von Bauflächen ist eine Fortführung der umgebenden Nutzungsstruktur, überwiegend durch Wohnen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben beabsichtigt. Hiernach soll eine städtebauliche Arrondierung durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in ein städtebaulichen Gesamtkontext realisiert werden. Ziel der Planaufstellung ist es, für die kommunale Entwicklung vorhandenes Potenzial durch Maßnahmen der Innenentwicklung, vorliegend in Verbindung mit der zulässigen Einbeziehung von Außenbereichsflächen zu aktivieren, den Ansiedlungswünschen Rechnung zu tragen und das Plangebiet in seiner künftigen Struktur in die umgebenden städtebaulichen Bereiche zu integrieren.

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung von Bauparzellen, die 3 Einfamilienhäuser mit den zugehörigen Stellplätzen ermöglichen soll.

Seitens der Gemeinde Zolling wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Priller gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates Zolling zur Kenntnis genommen.

5./713

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf); - Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Bürgermeister Helmut Priller begrüßt Herrn Winkelmann von der Firma Energy Heroes und stellt gemeinsam mit diesem die der Beschlussvorlage angehängte Präsentation vor.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 10.01.2023 (Beschlussbuch-Nr.: 5./373) wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1173/TF, 1134/TF, 1194/2, 1201, 1202, 1173/1, 1194/1, 1194/7 und 1193/1 jeweils Gemarkung Appersdorf im Norden von Unterappersdorf, 85406 Zolling, gefasst.

Zur formellen Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist nun die Fassung des Aufstellungsbeschlusses notwendig.

Des Weiteren werden dann mit den Grundstückseigentümern bzw. den Vorhabensträgern die notwendigen Regelungen wegen der Übernahme der Planungskosten und die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB zu treffen sein.

Die betreffenden Teilflächen in Unterappersdorf sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung)) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei die Grundstücke mit den Flurnummern 1134/TF, 1173/TF, 1173/1, 1193/1, 1194/1, 1194/7, 1201, 1202 jeweils Gemarkung Appersdorf.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf) umfasst ebenfalls die Grundstücke mit den Flurnummern 1134/TF, 1173/TF, 1173/1, 1193/1, 1194/1, 1194/7, 1201, 1202 jeweils Gemarkung Appersdorf.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Der Planungsbereich für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (5. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufäche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (für den Ortsteil Unterappersdorf) kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt durch die Verwaltung bzw. durch das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut.

Die Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen für das Bauleitplanverfahren erfolgt ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling am 09.01.2024.

Beschluss: 15 : 0

1. Für den Planungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Norden von Unterappersdorf wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ aufgestellt.
2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (5. Änderung).
3. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei die Grundstücke mit den Flurnummern 1134/TF, 1173/TF, 1173/1, 1193/1, 1194/1, 1194/7, 1201, 1202 jeweils Gemarkung Appersdorf.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf) umfasst ebenfalls die Grundstücke mit den Flurnummern 1134/TF, 1173/TF, 1173/1, 1193/1, 1194/1, 1194/7, 1201, 1202 jeweils Gemarkung Appersdorf.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Der Planungsbereich für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (5. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

4. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung)) wird die Verwaltung bzw. das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (5. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Zolling Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Hinweis: Herr Winkelmann verlässt um 20:04 Uhr den Sitzungssaal.

**6./714 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf);
- Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen für das Bauleitplanverfahren**

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling am 09.01.2024 wird der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ in Unterappersdorf mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf) gefasst, so dass ein konkretes Bauleitplanverfahren eingeleitet werden kann.

Für das notwendige Bauleitplanverfahren sind verschiedene Planungsleistungen zur Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung und Umweltbericht, Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis sowie spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht) erforderlich.

Hierzu sind die notwendigen Planungsleistungen an ein Architekturbüro zu vergeben.

Von Seiten der beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger wurde das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut für die Planungsleistungen des Bauleitplanverfahrens vorgeschlagen.

Da die Planungskosten für das durchzuführende Bauleitplanverfahren anteilig auf die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger umgelegt werden, wurde von der Verwaltung keine Ausschreibung gemäß VOL/A freihändige Vergabe durchgeführt.

Der Verwaltung liegt dennoch ein entsprechendes Honorarangebot des Landschaftsarchitekturbüros Längst + Voerkelius/Landshut vom 31.01.2023 vor.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Planungsauftrag an das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut auf der Grundlage der HOAI 2021 und zu den Preisen und Bedingungen des vorgelegten Honorarangebotes vom 31.01.2023 wie folgt zu erteilen:

Architektenleistungen	vorläufiges Gesamthonorar (netto)
Bebauungsplan (BBP) Flächengröße: ca. 39,00 ha Honorarzone: I Honorarsatz: Mindestsatz bei 100 % entspricht 64.105,30 Euro • Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung 35 % • Entwurf für die öffentliche Auslegung 15 % • Plan zur Beschlussfassung 10 % Bebauungsplan gesamt (60 %)	22.436,86 Euro 9.615,80 Euro 6.410,53 Euro 38.463,18 Euro

Architektenleistungen	vorläufiges Gesamthonorar (netto)
Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan mit Umweltbericht Flächengröße: ca. 39,00 ha Honorarzone: I Honorarsatz: Mindestsatz bei 100 % entspricht 38.861,40 Euro • Klären der Aufgabenstellung 0 % • Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung 20 % • Vorläufige Fassung 30 % • Abgestimmte Fassung 10 % Grünordnungsplan gesamt (60 %)	--- 7.772,28 Euro 11.658,42 Euro 3.886,14 Euro 23.316,84 Euro
Änderung Flächennutzungsplan (5. Änderung) Flächennutzungsplanänderung (FNP) mit Umweltbericht und integriertem Landschaftsplan 100 %	4.000,00 Euro
Besondere Leistungen Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 70 Stunden á 75,00 Euro Umweltbericht 40 Stunden á 75,00 Euro entspricht 3.000,00 Euro (im Grünordnungsplan enthalten)	5.250,00 Euro (Eventualposten)
Summe netto	65.780,02 Euro
zuzüglich 3 % Nebenkosten	1.973,40 Euro
vorläufige Honorarsumme (netto)	67.753,42 Euro
zuzüglich 19 % gesetzl. Mehrwertsteuer	12.873,15 Euro
vorläufige Honorarsumme (brutto)	80.626,57 Euro

Die vorläufige Honorarsumme beläuft sich auf 80.626,57 € (brutto).

Hinweis: Die Honorarkosten für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Höhe von 5.250,00 Euro (netto) sind in der vorläufigen Honorarsumme noch nicht enthalten.

Des Weiteren sind im Honorarangebot vom 31.01.2023 folgende Konditionen enthalten:

Im Honorar sind bis zu fünf Sitzungen/Besprechungstermine inbegriffen.
Weitere Termine werden nach Aufwand abgerechnet. Reisekosten werden nicht erhoben.

Für Mehrfachfertigungen sowie besondere Leistungen nach Aufwand werden folgende Sätze vereinbart:

Vervielfältigungen (netto excl. MWST)	Anzahl	EP	GP
DinA3 farbig	0	0,40 €	0,00 €
DinA3 sw	0	0,20 €	0,00 €
Plots, m ²	0	19,00 €	0,00 €
DinA4 farbig	0	0,30 €	0,00 €
DinA4 sw	0	0,10 €	0,00 €

Stundensätze (netto excl. MWST)

Büroleiter	89,00 € /Std.
Ingenieur	75,00 € /Std.
Technischer Zeichner	58,00 € /Std.

Die formelle Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltung. Aufgrund personeller Engpässe im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling erfolgt eine externe Verfahrensbegleitung bei der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling) durch das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut.

Hierzu liegt der Gemeinde Zolling ebenfalls ein Honorarangebot des Landschaftsarchitekturbüros Längst + Voerkelius/Landshut vom 31.01.2023 vor.

Für die einzelnen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens wurden dabei ca. 104 Stunden kalkuliert.

Somit errechnet sich bei 104 Stunden á 79,00 Euro/Stundensatz ein Honorarsatz von 8.216,00 Euro (netto), also 9.777,04 Euro (brutto) für die externe Verfahrensbegleitung durch das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut.

Die Planungskosten sowie die externe Verfahrensbegleitung durch das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut werden im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zwischen der Gemeinde Zolling und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Vorhabensträgern auf der Grundlage des § 11 BauGB anteilig von den Grundstückseigentümern bzw. Vorhabensträgern übernommen.

Seitens des Landschaftsarchitekturbüros Längst + Voerkelius/Landshut wird eine direkte und anteilige Rechnungsstellung an alle beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger zugesichert.

Beschluss: 15 : 0

1. Mit der Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ in Unterappersdorf mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) (für den Ortsteil Unterappersdorf) wird das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut auf der Grundlage der HOAI 2021 und zu den im Sachverhalt beschriebenen Preisen und Bedingungen des eingereichten Honorarangebotes vom 31.01.2023 mit einer vorläufigen Angebotssumme in Höhe von 80.626,57 Euro (brutto) beauftragt.
2. Für die externe Verfahrensbegleitung bei der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling) wird ebenfalls das Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut auf der Grundlage des eingereichten Honorarangebotes vom 31.01.2023 mit einer vorläufigen Angebotssumme in Höhe von 9.777,04 Euro (brutto) beauftragt.
3. Bürgermeister Priller wird ermächtigt, mit dem Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens die entsprechenden Honorarvereinbarungen auf der Grundlage der HOAI 2021 und zu den o. g. Konditionen abzuschließen.
4. Zur Übernahme der Planungskosten durch die entsprechenden Vorhabensträger wird Bürgermeister Priller bevollmächtigt, die entsprechenden städtebaulichen Verträge zwischen der Gemeinde Zolling und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Vorhabensträgern auf der Grundlage des § 11 BauGB abzuschließen.

7./715,716

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/2 Gem. Zolling, Birkenweg 27 in 85406 Zolling

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/2 Gemarkung Zolling, Birkenweg 27 in 85406 Zolling ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten geplant.

Hierzu soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit den Grundrissabmessungen von 20,23 m x 12,50 m, einer Wandhöhe von 6,89 m und einer Dachneigung von 40 Grad entstehen. In dem Mehrfamilienhaus sollen 8 Wohnungen mit Wohnflächen von ca. 60 - 70 m² entstehen.

Da sich das Grundstück im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils befindet und kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB (Innenbereich). Demnach muss sich das Gebäude nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Es werden 3 Duplex-Doppelgaragen (mit insgesamt 12 Stellplätzen) in den Außenmaßen von 5,90 m x 17,06 m und 6 offene Stellplätze auf dem Baugrundstück errichtet, so dass die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung notwendigen 18 Stellplätze in ausreichender Anzahl auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Der Stellplatzbedarf für das Vorhaben ermittelt sich dabei wie folgt:

Nutzung	Anzahl der Stellplätze	zusätzliche Besucherstellplätze	Stellplatzbedarf
Mehrfamilienhäuser	2 Stpl. Je Wohnung 8 Wohnungen 16 Stellplätze	1 Stpl. Je angefangene 5 Wohnungen 2 Stellplätze	18 Stellplätze

Das Baugrundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Allgemeinen Wohngebiet (WA) dargestellt. Nach § 17 BauNVO ist für das Allgemeine Wohngebiet als Obergrenze eine Grundflächenzahl von 0,4 für die Hauptnutzung angegeben. Dazu können Nebenanlagen wie Garagen, Zufahrt, Zuwegungen, etc. bis 50 % der Hauptnutzung eingeplant werden. Somit ergibt sich für das Maß der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6. Beim eingereichten Bauantrag ergibt sich eine maximale Grundflächenzahl von 0,65, das bedeutet eine Überschreitung um ca. 54 m² (9,15 %) bei einer Grundstücksgröße von 984 m².

Bis dato wurde von Seiten der Verwaltung und der Gemeinde Zolling die Einhaltung der nach BauNVO vorgegebenen Grundflächenzahl sowohl im Dorfgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet ausdrücklich gefordert. Durch die Zulassung der Überschreitung der Grundflächenzahl schafft man einen Bezugsfall für künftige Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben selbst fügt sich aus Sicht der Verwaltung dennoch in die Umgebung ein, wobei die Überschreitung der Grundflächenzahl problematisch ist.

Hinsichtlich der Grundflächenzahl sei seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass es sich grundsätzlich um ein Einfügekriterium gemäß § 34 BauGB handelt. Die in der BauNVO festgelegte Obergrenze ist aber eher als Richtwert zu sehen als dass sie als verbindliche Grenze gilt. Selbst in der BauNVO werden geringfügige Überschreitungen als vertretbar erachtet, ohne diese Überschreitung näher festzulegen. Letztlich kann die Grundflächenzahl auch dann überschritten werden, wenn umliegende Grundstücke ähnlich hohe Grundflächenzahlen aufweisen. Im vorliegenden Fall muss man festhalten, dass vereinzelt Grundstücke zum Ortskern Zolling hin stärker versiegelt sind, ohne bewerten zu können, wie es zu den augenscheinlichen Überschreitungen gekommen ist (spätere Grundstücksteilung, Errichtung von verfahrensfreien Zubauten, etc.).

Aus Sicht der Verwaltung bestehen nun für den Gemeinderat Zolling die folgenden zwei Möglichkeiten sich zum geplanten Vorhaben zu äußern:

Möglichkeit 1:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, da es sich um eine noch akzeptable Überschreitung handelt. Nach 19 Abs. 4 BauNVO können bei der Hinzurechnung von Nebenanlagen Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen werden. Außerdem gibt es im Ort Zolling bereits einige Fälle, die eine höhere Grundflächenzahl aufweisen, hierbei allerdings aufgrund von nachträglichen Grundstücksteilungen, die bei der Genehmigung nicht vorhanden waren. Trotzdem können diese Grundstücke als Bezugsfälle angesehen werden, da die Grundflächenzahlen überschritten sind und die Bebauung von abgetrennten Grundstücksflächen wiederum ermöglicht wurde. Des Weiteren sprechen Gründe für mangelnden Wohnraum und der Nachverdichtung der Grundstücke für die Zulassung der Überschreitung.

Möglichkeit 2:

Das gemeindliche Einvernehmen wird ausdrücklich verweigert, da die Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO auch künftig gewährleistet sein soll, um einer zu dichten Bebauung der Grundstücke entgegen zu wirken und den Erhalt von ausreichend Grünflächen sicher zu stellen. Die bis dato strenge Einhaltung

der Grundflächenzahl, sowie sie bei allen bisherigen Bauanträgen gefordert und praktiziert wurde, soll nicht aufgeweicht werden. Mit der Zustimmung zum vorliegenden Bauvorhaben würde sonst ein Bezugsfall geschaffen werden, der künftig zu städtebaulichen Problemen führen kann.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Der Gemeinderat Zolling wird gebeten, unter der Würdigung der zwei aufgezeigten Möglichkeiten, eine Entscheidung zu treffen. Hierzu wird auf die im Beschlussvorschlag formulierten zwei Alternativen verwiesen.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Manfred Sellmaier verlässt um 20:32 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:33 Uhr wieder zurück.

Bürgermeister Helmut Priller lässt nacheinander über beide Alternativen wie folgt abstimmen.

Beschluss: 1 : 14

1. Zum Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/2 Gemarkung Zolling, Birkenweg 27 in 85406 Zolling wird das **gemeindliche Einvernehmen erteilt**.
2. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die bauordnungsrechtlichen Belange (Abstandsflächen) eingehend zu überprüfen.
3. Von Seiten der Gemeinde Zolling wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass jeder Wohnung auch ein offener Stellplatz zuzuweisen ist, der sich nicht in den Duplex-Doppelgaragen befindet.

Hinweis: Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist diese Alternative abgelehnt.

Beschluss: 14 : 1

1. Zum Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/2 Gemarkung Zolling, Birkenweg 27 in 85406 Zolling wird das **gemeindliche Einvernehmen wegen der Überschreitung der Grundflächenzahl (statt der zulässigen GRZ von 0,6 ist eine GFZ von 0,65 geplant) verweigert**. Begründet wird dies damit, dass nach dem Willen der Gemeinde Zolling auch künftig die für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 19 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 eingehalten werden soll. Die bis dato bei allen bisherigen Bauanträgen geforderte und praktizierte strenge Einhaltung der Grundflächenzahl soll auch künftig nicht aufgeweicht werden.
2. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die bauordnungsrechtlichen Belange (Abstandsflächen) eingehend zu überprüfen.
3. Von Seiten der Gemeinde Zolling wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass jeder Wohnung auch ein offener Stellplatz zuzuweisen ist, der sich nicht in den Duplex-Doppelgaragen befindet.

8./ Örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2021 und 2022**8.1/717 Örtliche Rechnungsprüfung 2021;
Feststellung der Jahresrechnung**

Am 13.10.2022 fand durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 statt.

Die Haushaltsrechnung schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Verwaltungshaushalt	16.053.900,80 €
Vermögenshaushalt	5.841.746,39 €
Rücklagen (Stand: 01.01.2021)	11.664.030,13 €
Rücklagen (Stand: 31.12.2021)	13.446.124,47 €
Schulden (Stand: 01.01.2021)	0,00 €
Schulden (Stand: 31.12.2021)	0,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Feststellungen und Anregungen gemacht:

- Der RPA regt an, eine Kompetenzregelung für Anordnung von Zahlungen einzuführen. Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, dass Buchungen in Höhe von Kleinstbeträgen (hier ca. 50 €, siehe HH-Stelle 0000.5620) zwingend vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Stattdessen direkt durch Angestellte Kasse/Kämmerei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips ist die sachliche und rechnerische Feststellung von einer anderen Person zu zeichnen, als die Kassenanordnungen (Anordnungsbefugnis); VV zu Art. 70 Nr. 10.3 BayHO.

Per Dienstanweisung kann die Anordnungsbefugnis geregelt werden, allerdings dürfen Beschäftigte der Kasse – außer im Rahmen der Vollstreckungstätigkeiten – keine Kassenanordnungen erteilen (§ 38 Abs. 3 KommHV-K). Die sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen darf hingegen mittels Dienstanweisung ausschließlich auf Beschäftigte der Kasse übergehen, soweit der auftretende Sachverhalt **nur von ihnen** beurteilt werden kann (§ 41 Abs. 3 KommHV-K).

Derzeit liegt die Anordnungsbefugnis beim Ersten bzw. Zweiten Bürgermeister und die sachliche und rechnerische Feststellung bei der Kämmerei – da die Anordnungsbefugnis zwar auf die Kämmerei delegiert werden kann, aber die sachliche und rechnerische Feststellung nicht auf die Kasse, würden beide Befugnisse bei der Kämmerei zusammen laufen, was dem Vier-Augen-Prinzip der BayHO widerspricht.

Allein schon aufgrund der personellen und organisatorischen Gegebenheiten, ist es in absehbarer Zeit deshalb nicht möglich, die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses umzusetzen.

- HH-Stelle 7710.5500 Fahrzeugunterhalt: der Ansatz ist nach Meinung des RPA zu hoch, insbesondere vor dem Hintergrund der Neueinstellung eines Mitarbeiters für den Bauhof vor 2-3 Jahren, der gelernter KFZ-Mechaniker ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gewisse Tätigkeiten können/dürfen nicht durch die eigenen Mitarbeiter getätigt werden, z. B. wenn die Garantie/Gewährleistung an die Werkstatt gebunden ist oder auch TÜV-Untersuchungen. Ebenso sind die Kosten für Ersatzteile stetig ge-

stiegen und der Bauhof betreut fast jährlich mehr Fahrzeuge. Im Jahr 2018 waren es noch 18 Fahrzeuge/Gerätschaften, im Jahr 2021 insg. 22 Fahrzeuge/Gerätschaften und im Jahr 2023 umfasst der Betreuungsumfang bereits 24 Fahrzeuge/Gerätschaften. Zudem liegt im Jahr 2021 das tatsächliche Rechnungsergebnis um ca. 20.000 € geringer als es im Vorjahr der Fall gewesen ist.

- Es fand eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung einzelner Gemeinderatsbeschlüsse statt, u. a. Auftragsvergaben für die Anschaffung Maschinen und Fahrzeugen für den Bauhof sowie eine Auftragsvergabe im Rahmen der Kläranlagenerweiterung. Die Anschaffungen für den Bauhof fanden, wie vom Gemeinderat beschlossen, statt. Die Leistungen der beauftragten Firma im Rahmen der Kläranlagenerweiterung sind noch nicht abgeschlossen. Eine finale Überprüfung incl. Kosteneinhaltung kann frühestens im Rahmen der RP für 2022 stattfinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Im Rahmen der Erweiterung der Kläranlage hat man sich mit der Gemeinde Attenkirchen auf eine anteilige Kostenübernahme in Höhe von 3/8 geeinigt. Offensichtlich werden diese anteiligen Kosten der Gemeinde Attenkirchen erst nach Abschluss der Baumaßnahme in Rechnung gestellt. Warum kann nicht auf die bereits bezahlten Abschlagszahlungen an die einzelnen Firmen eine entsprechende Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen in Rechnung gestellt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2021 wurden von der Gemeinde Attenkirchen 212.073 € an die Gemeinde Zolling erstattet, dies entspricht einem Anteil für die Erweiterung der Kläranlage von 211.350 € und einem Anteil für das Pumpwerk Forellenweg von 723 €.

Für die Kläranlage wurde durch die Gemeinde Zolling vom 01.01.2021-16.12.2021 insg. 563.599 € ausgegeben – der 3/8-Anteil entspricht einem Betrag von 211.350 €.

Für das Pumpwerk Forellenweg wurde durch die Gemeinde Zolling 1.929 € im Zeitraum 01.01.2021-08.12.2021 ausgegeben – der 3/8-Anteil entspricht einem Betrag von 723 €.

Die Belege waren bei der Haushaltsstelle hinterlegt und durch die Rechnungsprüfung einsehbar, darum ist diese Anmerkung nicht nachvollziehbar.

- HH-Stelle 4642.9400 geplante Bau - und Umbaumaßnahmen
Wie ist jeweils der aktuelle Sachstand?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2021 war für diese Haushaltsstelle die WC-Erneuerung geplant. Von den drei vorhandenen WCs sollte sukzessive ein WC nach dem anderen den Bedürfnissen der jeweiligen Altersgruppe angepasst werden. Diese Maßnahme wurde mit ins Jahr 2023 übertragen und im Rahmen der KiTa-Erweiterung jetzt umgesetzt.

- HH-Stelle 6900.5100 Unterhalt Wasserläufe
Welche Maßnahmen sind 2022 ausgeführt worden bzw. welche Maßnahmen sind in 2023 geplant? In den letzten Jahren waren hier immer nicht unerhebliche Mittel im Haushalt angesetzt, die dann nicht bzw. in geringem Umfang benötigt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich hier um das Prüfungsjahr 2021 und es sollten eigentlich nur Themen des jeweiligen Jahres behandelt werden. Grundsätzlich handelt es sich aber bei den Jahren 2021-2023 um gleichbleibende Arbeiten, nur in unterschiedlichen Ausmaßen und Gewichtungen, z. B. Wasserläufe werden im Rahmen von Straßeninstandsetzungen mit bearbeitet, Bachräumungen, Baumpflegearbeiten an Wasserläufen, etc..

- HH-Stelle 6488.5100 Ampersteg: Ansatz Unterhaltungsaufwand nur prophylaktisch oder für eine konkrete Maßnahme?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelte sich im Jahr 2021 um einen Pauschalansatz für noch nicht vorsehbare Kosten durch unerwartete Arbeiten.

- HH-Stelle 6300.5100 Straßenunterhalt
Ansatz ca. TE 343, Rechnungsergebnis ca. TE 184,1. Welche Maßnahmen, für die Gelder in den Haushalt eingestellt wurden, wurden nicht ausgeführt? Aus welchem Grund? Wie sind die aktuellen Planungen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein großer geplanter Ausgabeposten trat nur teilweise ein. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2021 war das Ausschreibungspaket für die Straßeninstandsetzung 2021/2022 noch ohne Beschluss und ohne Ausschreibung – es war mit einer Gesamtsumme von 410.000 € angesetzt, wovon von einem hälftigen Kostenanfall (205.000 €) im Jahr 2021 ausgegangen war. Letztendlich wurden nur 52.200 € als Abschlagszahlung für diese Maßnahme im Jahr 2021 ausgegeben.

Zum anderen befand man sich im Jahr 2021 mitten in der Corona-Pandemie, was Schwierigkeiten bei den ausführenden Firmen zur Folge hatte, da sich Beauftragungen hinzogen und Zeitpläne massiv durcheinandergerieten.

- HH-Stelle 6100.1500ff Erstattung Bauleitplanung durch Dritte
Es konnten weder Einnahmen noch Ausgaben verzeichnet werden.
Wie ist der weitere Ablauf geplant, insbesondere in Thann (6100.6509) und Anglberg (6100.6511)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Bauleitplanung in Thann wurden im Jahr 2021 bereits anteilige Planungskosten in Höhe von 12.680 € bezahlt. Der weitere Verlauf des Baugebiets hängt am Immissionsschutz aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung und der daran anhängenden rechtsanwaltlichen Prüfung.

Für das Baugebiet Anglberg sind bisher keine Kosten angefallen, die anteilig weiterberechnet werden könnten. Die Umsetzung konnte aufgrund des Personalengpasses im Bauamt und der daraus folgenden Projektpriorisierung noch nicht realisiert werden.

- Zuschüsse
z. B. für Aktion Saubere Landschaft oder vom Landschaftspflegeverband, bitte beantragen!

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2021 fand wegen der Corona-Pandemie keine „Aktion Saubere Landschaft“ statt.

Der Landschaftspflegeverband steht mit der Ziegenbeweidung am „Weißen Berg“ und mit einer KULAP-Maßnahme in vertraglicher Verbindung zur Gemeinde. Die Umsetzung mancher Teilbestände stellt sich als kompliziert dar und ist – auch in finanzieller Hinsicht – tiefgehender zu prüfen.

- **HH-Stelle 3700.5000 Kirchenrenovierung in Flitzing**
Bisher Ausgaben in Höhe von ca. 45 TE. Ist die Renovierung abgeschlossen? Ggf. Mittel für Restzahlungen beim HH-Ansatz berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahme war im Jahr 2021 noch in vollem Gange und wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Der Hauptteil der Kosten (39.320 €) fiel im Jahr 2021 an, die Restzahlungen von 10.960 € wurde im Jahr 2022 geleistet. In den Jahren 2019 und 2020 fielen nur geringe Kosten für die Projektausarbeitung (535 €) und die Tragwerksplanung (730 €) an.

- **HH-Stelle 0300.6580 Kontoführungsgebühren/Verwahrenentgelte**
Ansatz TE 53, Ergebnis TE 54,7. Bitte HH-Ansatz in 2023 überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ansatz wird immer den aktuellen Märkten angepasst. Für das Jahr 2023 existieren keine Negativzinsen mehr, darum wurde dies auch nicht berücksichtigt. Die Ausgaben belaufen sich aktuell hauptsächlich auf Rücklastschriftgebühren.

- **HH-Stelle 0200.6580 Ehrungen usw.**
Bitte HH-Ansatz 2023 überprüfen, da die Ausgaben in 2021 den Ansatz um mehr als TE 20 überschritten haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Einige große Ausgabeposten für das Jahr 2021 waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung noch nicht bekannt und waren auch einmalige Kosten. Diese Haushaltsstelle weist in den Jahren 2022 und 2023 keine Überschreitung mehr auf.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Annemarie Neumair verlässt um 20:37 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Annemarie Neumair ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 13.10.2022.

Die Jahresrechnung 2021 wird, wie in den Büchern ausgewiesen, festgestellt.

8.2/718 **Örtliche Rechnungsprüfung 2021; Erteilung der Entlastung**

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Annemarie Neumair kehrt um 20:39 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Bürgermeister Priller den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den Zweiten Bürgermeister Glatt.

Entsprechend Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) (Rechnungslegung) hat der Gemeinderat nach der Feststellung der Jahresrechnung auch die Entlastung zu beschließen.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Nachdem hinsichtlich der Gemeinde Zolling für das Haushaltsjahr 2021 keine Unklarheiten, bzw. Unstimmigkeiten bestehen und die noch offenen Punkte des Prüfungsberichts zeitnah erledigt werden, steht einer Entlastungserteilung durch den Gemeinderat nichts im Wege.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Bürgermeister Priller stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Zolling für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates Zolling vom 09.01.2024 festgestellten Ergebnissen (Beschlussbuch-Nr. 8.1./717) gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

8.3/719 **Örtliche Rechnungsprüfung 2022; Feststellung der Jahresrechnung**

Am 11.05.2023 fand durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 statt.

Die Haushaltsrechnung schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Verwaltungshaushalt	24.433.288,23 €
Vermögenshaushalt	11.935.751,72 €
Rücklagen (Stand: 01.01.2022)	13.446.124,47 €
Rücklagen (Stand: 31.12.2022)	21.992.088,75 €
Schulden (Stand: 01.01.2022)	0,00 €
Schulden (Stand: 31.12.2022)	0,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Feststellungen und Anregungen gemacht:

- HHSt. 5900.9400 Anglberger Badesees:
Es wurden nur Materialkosten für die Duschen ausgewiesen. Wie hoch waren die anteiligen Personalkosten des Bauhofes?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Personalkosten befinden sich auf den Haushaltsstellen 5900.4140 (Vergütung), 5900.4340 (Umlage Zusatzversorgung), 5900.4440 (Arbeitgeberanteil Sozialversicherung) sowie auf 5900.4160 (Kurzfristig geringfügig Beschäftigte) und 5900.4480 (Arbeiteranteil Sozialversicherung für kurzfristig geringfügig Beschäftigte). Es erfolgt im Haushalt keine Aufteilung der Personalkosten nach Unterhalt und Vermögensmehrung, da es sich beim Badeweiher um keine kostendeckende Einrichtung handelt.

Die Entwicklung der Personalkosten lässt sich wie folgt darstellen:

HHSt.	2022	2021	2020	2019	2018
5900.4140	13.813,95 €	8.633,39 €	6.992,97 €	5.482,67 €	6.512,49 €
5900.4340	1.093,46 €	650,00 €	569,70 €	448,74 €	517,60 €
5900.4440	2.950,97 €	1.862,11 €	1.441,86 €	1.108,05 €	1.316,39 €
5900.4160	991,70 €	1.087,78 €	1.287,67 e	576,58 €	0,00 €
5900.4480	2,24 €	3,33 €	1,97 €	0,85 €	0,00 €
Gesamt	18.852,32 €	12.236,61 €	10.294,17 €	7.616,89 €	8.346,48 €

- Das Protokoll der Sitzung vom 08.02.2022 ist zu berichtigen, da die Sitzung vom 2. Bürgermeister Gottfried Glatt geleitet wurde (Erkrankung des 1. Bürgermeisters Helmut Priller).

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Anmerkung wurde zuständigkeithalber zur Prüfung und Korrektur an die Geschäftsleitung weitergegeben und ist inzwischen erledigt.

- HHSt. 7710.9350 Anschaffungen Bauhof:
Diskrepanz Ergebnis und Ansatz → sind noch Anschaffungen offen? Wenn ja, wurden diese beim Ansatz 2023 berücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich werden alle beschlossenen und notwendigen Anschaffungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen, wenn im gleichen Jahr keine kassenwirksame Ausgabe mehr stattfinden konnte. Seit Corona und dem anschließenden Ukraine-Krieg sind die Lieferzeit für einzelne Produkte sehr lange geworden oder der bereits zugesagte Termin kann von Seiten des Lieferanten nicht eingehalten werden. Als Beispiele sind hier 22.253 € für den Dreipunktstreuer, 5.917 € für die Kehrmaschine und 9.990 € für den Zapfwellengenerator anzuführen.

Für das Jahr 2022 war an dieser Haushaltsstelle ein Ansatz von 262.000 € veranschlagt und es wurde 211.927 € tatsächlich kassenwirksam ausgegeben. Für den Dreipunktstreuer und die Kehrmaschine kamen die Rechnungen jedoch erst deutlich nach dem jährlichen Rechnungsstopp, so dass eine Zahlung erst Mitte Januar 2023 stattfinden konnte. Der Zapfwellengenerator wurde viel zu spät geliefert, deshalb wurde die Rechnung dafür erst Mitte April 2023 beglichen. Hätte man diese drei Ausgaben berücksichtigt, wäre das Rechnungsergebnis auf 250.087 € gestiegen, was eine finale Diskrepanz von 11.913 € bedeuten würde – unter Anbetracht dessen, dass es sich lediglich um eine Prognose handelt und oftmals noch keine konkreten Ausschreibungsergebnisse vorliegen, sind knapp 12.000 € als Puffer bei dieser Größenordnung als durchaus angemessen zu betrachten.

- Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, bei Neuanschaffungen (z. B. für den Bauhof) den voraussichtlichen Liefertermin in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat festzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wurde mit der Bitte um Beachtung an die Geschäftsleitung, die Abteilungsleiter der VG Zolling sowie der Bauhofleitung und der Sozialreferentin der Gemeinde Zolling weitergeleitet. Die Bitte soll auch an jene Mitarbeiter weitergeleitet werden, welche die Beschlussvorlagen zu Anschaffungen in den jeweiligen Abteilungen vorbereiten.

- Der Rechnungsprüfungsausschuss regt an, die Einnahmen aus dem Bürgerfest im Haushalt festzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Umstellung der bisherigen Praxis ist allerspätestens mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG in 2025 geplant, da hierbei dann der steuerlichen Bewertung Rechnung getragen werden muss.

- Überprüfung verschiedener PK-Nummern auf Einbringlichkeit der Forderungen (Abgleich mit dem Stand des Mahnverfahrens), ggf. Gemeinderatszustimmung zur Niederschlagung oder ähnlichem herbeiführen, um Kosten zu sparen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fälle befinden sich entweder in einem laufenden Stundungs- bzw. Vollstreckungsverfahren oder die Einbringlichkeit wird aufgrund diverser Gründe (z. B. unbekannter Aufenthalt) zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft. Die Ausübung des Ermessens der Verwaltung im Falle einer Niederschlagung bzw. eines Erlasses muss sehr gut begründet sein und kommt in der Regel nur dann zum Tragen, wenn nachweislich keine Aussicht auf Erfolg der Eintreibung mehr besteht.

Es ist zudem anzumerken, dass eine Niederschlagung (unerheblich ob befristet oder unbefristet) lediglich ein Verwaltungsinternum darstellt und keine rechtliche Außenwirkung besitzt; eine Niederschlagung kann innerhalb des Verjährungszeitraums stets widerrufen werden. Eine Niederschlagung stellt eigentlich nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne bindenden Charakter dar, darum wird dieser in der Praxis eigentlich nur angewandt, um eine Forderung mit Zustimmung des Gemeinderats verjähren zu lassen.

Ein Forderungserlass wird grundsätzlich nur auf Antrag des Schuldners geprüft. Sobald ein Erlass gewährt wird, ist die Forderung unwiderruflich erlassen. Selbst wenn der Schuldner im Nachgang die finanziellen Mittel aufbringen könnte, um die (ehemals) rückständigen Forderungen zu begleichen, hat die Gemeinde keinen Anspruch mehr auf eine Zahlung – im Falle eines Zahlungseingangs zu einer erlassenen Forderung müsste das Geld sogar wieder zurückgezahlt werden. Ein Erlass wird deshalb äußerst restriktiv bewertet, um einen möglichen geldwerten Schaden von der Gemeinde fernzuhalten.

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vom 11.05.2023.

Die Jahresrechnung 2022 wird, wie in den Büchern ausgewiesen, festgestellt.

**8.4/720 Örtliche Rechnungsprüfung 2022;
Erteilung der Entlastung**

Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Bürgermeister Priller den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den Zweiten Bürgermeister Glatt.

Entsprechend Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) (Rechnungslegung) hat der Gemeinderat nach der Feststellung der Jahresrechnung auch die Entlastung zu beschließen.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Nachdem hinsichtlich der Gemeinde Zolling für das Haushaltsjahr 2022 keine Unklarheiten, bzw. Unstimmigkeiten bestehen und die noch offenen Punkte des Prüfungsberichts zeitnah erledigt werden, steht einer Entlastungserteilung durch den Gemeinderat nichts im Wege.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Bürgermeister Helmut Priller stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Zolling für das Haushaltsjahr 2022 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates Zolling vom 09.01.2024 festgestellten Ergebnissen (Beschlussbuch-Nr. 8.3./719) gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Gottfried Glatt verlässt krankheitsbedingt um 20:44 Uhr den Sitzungssaal.

**9./721 Kommunale Jugendarbeit; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Zolling und dem Kreisjugendring Freising**

Aufgrund immer wieder aufkommender Beschwerden und Probleme über Jugendliche, die im Gemeindegebiet umherziehen und keine Anlaufstelle haben, war sich Gemeinderat Zolling bereits in der Sitzung vom 08.02.2022 (Beschlussbuch-Nr. 3.1.11) darüber einig, die gemeindliche Jugendarbeit in professionelle Hände zu geben und eine halbe Stelle mit 19,5 Wochenstunden für eine/n Sozialpädagog:in zu schaffen.

Die Mitarbeiterin der Gemeinde Zolling, Frau Maike Runge sowie die Gemeinderatsmitglieder Alexander Hildebrandt und Andrea Bachmaier (Jugendreferenten) haben das Anliegen wieder aufgegriffen und sich gemeinsam mit dem Kreisjugendring Freising sowie dem Gemeinderatsmitglied Christian Wiesheu am 17.10.2023 getroffen um herauszufinden, wie sich die Gemeinde zukünftig die Jugendarbeit in Zolling vorstellt

und ob der Kreisjugendring Freising für eine derartige Zusammenarbeit in Frage kommt.

Folgende Wünsche an eine hauptamtliche Fachkraft für die Jugendarbeit in Zolling wurden bei diesem Termin erarbeitet:

- nicht erreichte Jugendliche abholen, auch durch mobilen Ansatz
- Jugendtreff mit regelmäßigen Angeboten reaktivieren
- Kooperation mit Schule und den dazugehörigen Einrichtungen
- Nutzung der bereits vorhandenen Jugendstrukturen
- Begeisterung der Zollinger Jugendlichen für soziales Engagement

In der Sitzung des Gemeinderates Zolling am 05.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 3.3) haben der Geschäftsleiter Herr Knöpfle und die langjährige Jugendpflegerin und Teamleitung für den Bereich Jugendarbeit Frau Golchert sich und die Arbeit des Kreisjugendrings Freising vorgestellt und mitgeteilt, dass sie sich auf der Basis der vorhergehenden Gespräche eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zolling gut vorstellen können.

Eine Stellenausschreibung mit Start ab März 2024 kann nach Beschluss im Gemeinderat gestartet werden. Sollte es zu diesem Zeitpunkt weitere freie Stellen im Kreisjugendring in der gemeindlichen Jugendarbeit geben, können diese unter Umständen auch in Kombination mit der Stelle in Zolling besetzt werden.

Folgende Kosten werden auf die Gemeinde Zolling zukommen:

- Regelmäßige Kosten u.a.:
 - Jahresgehalt inkl. Arbeitgeberanteile bei einer halben Stelle (=19,5 Wochenstunden): ca. 35.500 € je nach Qualifikation und Erfahrung (Eingruppierung für Sozialpädagogen: TVöD-SuE S11b)
 - Verwaltungskostenpauschale KJR: ca. 3.700 € pro Jahr
 - Jährliches Budget für Angebote, Zuschüsse, Anschaffungen: ca. 6.000 - 8.000 €
 - Büro mit Ausstattung in Zolling
 - Fort- und Weiterbildungen: 400 € pro Jahr
- Einmalige/gelegentliche Kosten u.a.:
 - Kosten für Reaktivierung Jugendtreff: ca. 7.500 € (z. B. Mobiliar, Spiele-Konsole, Wandgestaltung, Licht etc.)
 - Dienstlaptop und -handy
 - Werbekosten bei Stellenausschreibungen

Da es sich bei der gewünschten Stelle nicht um eine ausschließliche Mobile Jugendsozialarbeit handelt, kann die Landkreis-Förderung leider nicht in Anspruch genommen werden.

Der detaillierte Inhalt der vertraglichen Regelungen (Aufgabe, Zusammenarbeit, personelle Ausstattung, Sachausstattung, Finanzierung, Kündigung der Zweckvereinbarung, Streitigkeiten und Schlichtung, Schriftformerfordernis, In-Kraft-Treten und Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen) kann im Einzelnen dem der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Vereinbarungsentwurf entnommen werden.

Beschluss: 12 : 2

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis vom Inhalt der Kooperationsvereinbarung Jugendarbeit zwischen der Gemeinde Zolling und dem Kreisjugendring Freising, in der heute vorgelegten Fassung, und genehmigt diese in allen Teilen.
2. Bürgermeister Priller wird bevollmächtigt, die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreisjugendring Freising abzuschließen.
3. Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel (regelmäßige sowie einmalige und gelegentliche Kosten) sind in der Haushaltsplanung für 2024 und für die künftigen Jahre einzustellen.

10./722

Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung zum 01.02.2024

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling gilt aktuell die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 09.12.2020. Die letzte Gebührenerhöhung fand jedoch bereits zum 01.09.2016 statt und liegt somit schon über sieben Jahre zurück. Bei einem Defizit von 667.806 € für Kindergarten und Kinderkrippe im Jahr 2022 und nach Rücksprache mit der Leitung der Einrichtungen Kinderkrippe und Kindergarten sollen nun die Gebühren für diese beiden Einrichtungen zum 01.02.2024 erhöht werden.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Gebühren entwickeln, wenn eine pauschale Erhöhung um 10% bzw. 15% stattfindet.

Kinderkrippe:

Buchungszeit bis	bisherige Gebühr	Erhöhung um 10%	Erhöhung um 15%
2 Stunden täglich	80,00 €	88,00 €	92,00 €
3 Stunden täglich	120,00 €	132,00 €	138,00 €
4 Stunden täglich	160,00 €	176,00 €	184,00 €
5 Stunden täglich	198,00 €	217,80 €	227,70 €
6 Stunden täglich	235,00 €	258,50 €	270,25 €
7 Stunden täglich	272,00 €	299,20 €	312,80 €
8 Stunden täglich	309,00 €	339,90 €	355,35 €
9 Stunden täglich	346,00 €	380,60 €	397,90 €
10 Stunden täglich	383,00 €	421,30 €	440,45 €

Neu ist im Bereich der Kinderkrippe außerdem die Regelung der Buchungszeiten 2, 3 bzw. 4 Stunden täglich. Bisher wurden diese Zeiten zwar verrechnet, allerdings gab es dafür in der Satzung noch keine Grundlage.

Kindergarten:

Buchungszeit bis	bisherige Gebühr	Erhöhung um 10%	Erhöhung um 15%
5 Stunden täglich	88,00 €	96,80 €	101,20 €
6 Stunden täglich	103,00 €	113,30 €	118,45 €
7 Stunden täglich	118,00 €	129,80 €	135,70 €
8 Stunden täglich	133,00 €	146,30 €	152,95 €
9 Stunden täglich	148,00 €	162,80 €	170,20 €
10 Stunden täglich	163,00 €	179,30 €	187,45 €
Eingewöhnungsphase	108,00 €	118,80 €	124,20 €

Im Bereich des Kindergartens wurde die bisherige Regelung der Benutzungsgebühr für die Zeit mit weniger als 5 Stunden gestrichen, da die Mindestbuchungszeit fünf Stunden beträgt und diese auch tatsächlich so praktiziert wird, sodass es einer diesbezüglichen Festlegung nicht mehr bedarf.

Bei den o. g. Kindergartengebühren ist zu berücksichtigen, dass seit dem 01.04.2019 die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung mit einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst werden.

Die Änderungssatzung soll zum 01.02.2024 in Kraft treten. Im Übrigen behält die bisherige am 01.01.2021 in Kraft getretene Gebührensatzung mit den darin geregelten Bestimmungen, mit Ausnahme der heute zu beschließenden Änderungen, auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Gemeinderatsmitglied Stephan Wöhrl schlägt vor, alle 3 Jahre eine Überprüfung der Gebührensatzung vorzunehmen und so regelmäßig in kleinen Schritten die Gebühren zu erhöhen und würde nun die Alternative mit der Erhöhung um lediglich 10 Prozent bevorzugen. Dieser Vorschlag findet nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat großen Anklang.

Es ergeht folgender Beschluss:

Beschluss: 14 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgestellten Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 09.12.2020 und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 09.12.2020 in der heute vorgelegten Fassung.
3. Die Erhöhung der Gebühren für den monatlichen Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens soll pauschal um 10 % erfolgen.

4. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 09.12.2020 tritt am 01.02.2024 in Kraft.

11./ Anfragen und Anregungen

11.1/ Sachstand zur Einbahnstraßenregelung in der Schulstraße in Zolling

Gemeinderatsmitglied Karl Toth möchte wissen, warum die neue Einbahnstraßenregelung in der Schulstraße in Zolling ein Einfahrtsverbot aus Richtung der Moosburgerstraße hat und nicht anders herum und merkt an, dass es sich bei der Kurve, von der Kirche kommend, um eine gefährliche Stelle ohne Einsicht handelt. Ferner würde Gemeinderatsmitglied Karl Toth begrüßen, wenn das Einfahren der Radfahrer entgegen der Einbahnstraße erlaubt werden könnte.

Die Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Frau Julia Spengler, antwortet hierauf, dass eine Einbahnstraße von der Moosburgerstraße aus kommend wenig sinnvoll ist, da dadurch der Verkehr von Abkürzenden durch die Schulstraße in Richtung Kirche nicht abnehmen würden und dies ein großer Faktor war in vielen Gesprächen zwischen Gemeinde, Kindergartenleitung und Polizei. Bei der Kurve aus Richtung der Kirche kommend würde es sich nur um eine gefährliche Stelle handeln, wenn das Einfahren von Radfahrern entgegen der Einbahnstraße erlaubt wird, da jetzt kein entgegenkommendes Fahrzeug bzw. Fahrradfahrer kommen kann / darf.

Gemeinderatsmitglied Karl Toth teilt hierauf weiter mit, dass die jetzige Situation für Kirchenbesucher (parken auf den Parkplätzen vor dem Kindergarten) nicht optimal ist, da die Einfahrt am Kircheneingang vorbei erfolgen muss und das Unfallrisiko somit erhöht ist.

11.2/ Sachstand zur Überschwemmung in der Jahnstraße in Zolling

Gemeinderatsmitglied Andrea Bachmaier bringt als Betroffene das Thema Hochwasser zur Sprache und möchte wissen, wie die Überschwemmung in der Jahnstraße in Zolling zu Stande kommen konnte und wieso das Regenrückhaltebecken in Flitzing nicht frühzeitig aktiviert wurde.

Bürgermeister Helmut Priller erläutert, dass es in der Jahnstraße in Zolling zu einem Rückstau von Schmelz- und Regenwasser gekommen ist, da sich Schwemmgut an dem Rechen vor dem Düker gesammelt hat. Mit Hilfe eines Baggers der Firma Perwanger konnte der Rechen angehoben werden und das Wasser abfließen.

Bürgermeister Helmut Priller gibt zu, dass die Gemeinde frühzeitiger reagieren hätte müssen, um eine Überschwemmung zu vermeiden. Ein Austausch mit den Anwohnern hat bereits stattgefunden.

Ferner teilt Bürgermeister Helmut Priller mit, dass ein manuelles Eingreifen beim Regenrückhaltebecken in Flitzing nicht nötig ist. Durch eine Drossel wird der Durchfluss des Regenwassers automatisch gesteuert. Aus wasserrechtlicher Sicht darf nicht eingegriffen werden, solange das Wasser abfließt.

Für Bürgermeister Helmut Priller ist der Gänsbach nicht ausschlaggebend für die Hochwassersituation der Amper.

Gemeinderatsmitglied Stephan Wöhrl gibt an, dass er die Hochwasserwerte täglich verfolgt hat und sich die Situation auch durch die kleinen Seitentäler zugespitzt hat und aus seiner Sicht deshalb durchaus frühzeitige Regenrückhaltmaßnahmen auch bei kleinen Gewässern sinnvoll sind.

Bürgermeister Helmut Priller ist sich der brisanten Thematik bewusst und nimmt den Hochwasserschutz sehr ernst. Er versichert, dass bereits Hochwasserschutzmaßnahmen in Auftrag gegeben wurden.

11.3/ Sachstand zum Start des Kreisjugendrings bzgl. der Jugendarbeit

Gemeinderatsmitglied Christian Wiesheu regt an, vor dem Start des Kreisjugendrings einen Termin in kleiner Runde zu vereinbaren, um die Wünsche und Anforderungen der Gemeinde Zolling zu konkretisieren und priorisieren und wünscht sich eine Moderation durch die Mitarbeiterin der Gemeinde Zolling, Frau Maike Runge.

Bürgermeister Helmut Priller findet dies eine tolle Idee und sagt seine Unterstützung zu.

Gemeinderatsmitglied Alexander Hildebrandt ergänzt hierzu, dass er mit der Schulleiterin der Grund- und Mittelschule Zolling, Frau Elzenbeck, und dem Jugendsozialarbeiter Herr Kratzer bereits Kontakt aufgenommen hat. Diese werden in der Grund- und Mittelschule Zolling eine Befragung der Kinder und Jugendlichen vornehmen um herauszufinden, was diese sich unter der Jugendarbeit vorstellen und wünschen.

11.4/ Sachstand zur Behelfsstraße zwischen der Bergstraße und dem Fichtenweg in Palzing

Gemeinderatsmitglied Bernd Hoisl fragt an, wann die Behelfsstraße zwischen der Bergstraße und dem Fichtenweg in Palzing wieder geschlossen wird, da diese mittlerweile sogar von Postboten benutzt wird.

Bürgermeister Helmut Priller sichert zu, herauszufinden wer für den Rückbau zuständig ist.

11.5/ Einladung an alle Gemeinderatsmitglieder zum Seniorenfasching

Gemeinderatsmitglied Annemarie Neumair lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum Seniorenfasching am Sonntag, den 14.01.2024 im Bürgerhaus Zolling ein und würde sich auch über ein paar helfende Hände beim Austragen des Abendessens freuen.

11.6/ Sachstand zur Leerung der Altglas Container an der ESSO-Tankstelle

Gemeinderatsmitglied Alexander Hildebrandt möchte wissen, ob die Altglas Container an der ESSO-Tankstelle öfter geleert werden können, da sich regelmäßig eine große Anzahl von Altglas vor den Container befindet oder ob einfach mehr Container aufgestellt werden können.

Bürgermeister Helmut Priller sichert eine Klärung zu.

Vorsitzender:

Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Julia Spengler
Verwaltungsfachwirtin